

# ZH\_OBERGERICHT LE140067 vom 27. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE140067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140067)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE140067 du 27 mai 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LE140067 del 27 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008). Mit Beschluss vom 22. September 2010 der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ wurde für C.\_\_\_\_\_ eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB errichtet (Urk. 4/3/3/18). Am 28. Juli 2011 entzog die Vormundschaftsbehörde den Parteien die Obhut über C.\_\_\_\_\_. Sie wurde im D.\_\_\_\_\_-Heim fremdplatziert (Urk. 4/3/3/31). Mit Beschluss vom 17. Oktober 2013 wurde die von der Vormundschaftsbehörde E.\_\_\_\_\_ errichtete Beistandschaft von der KESB der Stadt Zürich zur Weiterführung übernommen. Zusätzlich wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet und der Aufgabenbereich des Beistandes erweitert (Urk. 6 S. 1 ff.).

### E. 2

Die Parteien stehen seit dem 22. April 2013 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Sie schlossen am 21. August 2013 mit dem damaligen Beistand der Tochter im D.\_\_\_\_\_-Heim eine Vereinbarung über das Besuchsrecht (Urk. 25). Mit Verfügung vom 27. August 2013 wurde C.\_\_\_\_\_ eine Prozessbeiständin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ beigegeben (Urk. 29). Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen erhob die Vorinstanz mit Verfügung vom 28. August 2013 die vorgenannte Besuchsrechtsvereinbarung zum Entscheid und erteilte dem Beistand die Kompetenz zur Konkretisierung sowie zur Einschränkung und Ausweitung des Besuchsrechts (Urk. 30). Dagegen erhob die Gesuchstellerin Berufung. Mit Urteil vom 7. November 2013 bestätigte die hiesige Kammer die vorinstanzlich verfügte Besuchsrechtsregelung und schränkte die Kompetenzen des Beistandes ein (Urk. 37). Die Vorinstanz holte bei Dr. med. F.\_\_\_\_\_ ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Parteien ein (Urk. 48). Die Parteivertreter und die Prozessbeiständin von C.\_\_\_\_\_ nahmen dazu anlässlich der Verhandlung vom 24. Juni 2014 Stellung (Prot. I S. 16 ff.). Der weitere Prozessverlauf ergibt sich im Übrigen aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 86 S. 3 ff.).

- 9 -

### E. 3

Am 30. Oktober 2014 erging der eingangs angeführte Entscheid. Die Vorinstanz wies die jeweiligen Anträge der Parteien auf Obhutszuteilung ab und hielt die Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ im D.\_\_\_\_\_-Heim aufrecht (Dispositiv-Ziff. 2). Den Parteien wurde ein schrittweise ausweitendes Besuchsrecht gewährt (Dispositiv-Ziff. 3). Die angeordnete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wurde aufrechterhalten (Dispositiv-Ziff. 4). Weiter wurde dem Beistand die Kompetenz zur Überwachung, Einschränkung und Ausweitung des Besuchsrechts erteilt (Dispositiv-Ziff. 5). Mangels Leistungsfähigkeit wurden die Parteien lediglich dazu verpflichtet, an den Unterhalt und die

Erziehung von C.\_\_\_\_\_ allfällige vertragliche und/oder gesetzlicher Kinderzulagen an die Sozialen Dienste Zürich zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 6), wobei der Beistand die Abwicklung dieser finanziellen Pflichten zu übernehmen hat. Der gesuchstellerische Antrag, dem Gesuchsgegner ein Rayonverbot aufzuerlegen, wurde abgewiesen (Dispositiv-Ziff. 7).

#### **E. 4**

Beide Parteien erhoben gegen den vorinstanzlichen Entscheid mit Eingaben vom 10. November 2014 (Urk. 85 und Urk. 91/85) innert Frist Berufung und stellen die eingangs angeführten Anträge. Die Erstberufung der Gesuchstellerin wurde unter der Prozessnummer LE140067 und die Zweitberufung des Gesuchsgegners unter der Prozessnummer LE140068 angelegt. Das Berufungsverfahren LE140068 wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben. Gleichzeitig wurde den Parteien und der Verfahrensbeteiligten Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 91). Die jeweiligen Berufungsantworten der Parteien datieren vom 22. und 23. Dezember 2014 (Urk. 93 und 94) und enthalten die eingangs wiedergegebenen Anträge. Die Prozessbeiständin reichte innert Frist keine Berufungsantwort ein. Die Berufungsantworten wurden der jeweiligen Gegenpartei und der Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom 5. Januar 2015 zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 95). Am 18. März 2015 teilte der Beistand der Kammer mit, er sei der Ansicht, dass an der aktuellen Situation von C.\_\_\_\_\_ etwas geändert werden müsse (Urk. 96). Am 30. April 2015 wurde in der Folge eine Berufungsverhandlung in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter sowie dem Beistand,

- 10 - G.\_\_\_\_\_, und der Prozessbeiständin von C.\_\_\_\_\_ durchgeführt, wobei die Parteien im Sinne von Art. 191 ZPO und der Beistand als Auskunftsperson befragt wurden. Die Prozessbeiständin und die Parteivertreter nahmen zum Ergebnis dieser Befragungen im Anschluss mündlich Stellung (Prot. II S. 28 ff.). Mit Verfügung vom 18. Mai 2015 wurde der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner die Honorarnote der Prozessbeiständin vom 4. Mai 2015 (Urk. 105) zur fakultativen Stellungnahme zugestellt (Urk. 109). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

#### **E. 5**

Der Beistand von C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, er habe sich ans Gericht gewandt, da seiner Einschätzung nach C.\_\_\_\_\_ mit dem Loyalitätskonflikt, in welchem sie sich befinde, nicht zurechtkomme. Es handle sich um einen dreifachen Loyalitätskonflikt, denn seiner Ansicht nach habe das D.\_\_\_\_\_ -Heim seit dessen Stellungnahme zur Obhutszuteilung vom 7. Juli 2014 vor Vorinstanz (Urk. 69), in welcher sich das D.\_\_\_\_\_ -Heim deutlich gegen die Aufhebung der Fremdplatzierung ausgesprochen habe, keine neutrale Stellung mehr inne. Das D.\_\_\_\_\_ -Heim stelle vorliegend seiner Einschätzung nach für C.\_\_\_\_\_ den stärksten Konfliktfaktor dar. Er gehe davon aus, dass der Loyalitätskonflikt bei Aufhebung der Fremdplatzierung zumindest reduziert würde (Prot. II S. 23).

#### **E. 6**

Vor Vorinstanz erklärte die Kindesvertreterin, dass beide Parteien noch in einem derart grossen Ausmass in ihre Beziehung involviert und verstrickt seien, dass C.\_\_\_\_\_ bei Aufhebung der Fremdplatzierung Schaden nehmen würde (Urk. 64 S. 2). Die Eltern hätten keinen Verarbeitungsprozess gemacht und könnten miteinander überhaupt nicht

kooperieren. Es bestehe unter den Eltern ein Gerangel um die Tochter (Urk. 64 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom

- 14 - 30. April 2015 vertrat die Prozessbeiständin wie erwähnt dann die Ansicht, dass das D.\_\_\_\_-Heim für C.\_\_\_\_ nicht mehr länger ein geeigneter Aufenthaltsort sei, da zwischen den Eltern und den Angestellten des D.\_\_\_\_-Heims keine Kooperation stattfinde und die Situation derart "verfahren" sei (Prot. II S. 32).

#### **E. 7**

Massgebliches Kriterium bei der Obhutszuteilung ist das Kindeswohl und alle dafür wichtigen Umstände. Das Gericht hat demnach nach Würdigung aller konkreten Umstände nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen. In grundsätzlicher Hinsicht folgt aus der Maxime des Kindeswohls, dass nicht das Interesse der Eltern, sondern dasjenige des Kindes für die Zuteilung massgebend ist (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 10 zu Art. 133 ZGB). Die Aufrechterhaltung des Obhutsentzugs ist nur dann zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden und das Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann (BGer 5C.117/2002 vom 1. Juli 2002, FamPra.ch 2002, 854 ff.), was das Subsidiaritätsprinzip deutlich zum Ausdruck bringt und den Vorrang anderer Massnahmen unterstreicht (BSK ZGB I-Breitschmid, N 3 zu Art. 310 ZGB).

#### **E. 8**

Zunächst ist zu prüfen, ob das konfliktbelastete Verhältnis der Parteien das Kindeswohl von C.\_\_\_\_ nach wie vor gefährdet und falls ja, ob dieser Gefährdung nur durch Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung wirksam begegnet werden kann.

#### **E. 9**

In der Präsidialverfügung der Vormundschaftsbehörde E.\_\_\_\_ vom 28. Juli 2011 (Urk. 3/3/31 S. 4) wird zu den Gründen für die Aufhebung der Obhut unter anderem festgehalten, dass die Gewährleistung einer erwartungsgemässen Entwicklung von C.\_\_\_\_ aufgrund der stark belasteten Familiensituation, der mangelnden Tagesstruktur der Gesuchstellerin sowie ihrer mangelnden Integration nicht möglich sei. C.\_\_\_\_ diene beiden Parteien als Instrument für die jeweils eigenen Interessen. Das Wohl des Kindes stehe nicht im Mittelpunkt ihrer Bemühungen. C.\_\_\_\_ sei seit ihrer Geburt massivsten Konflikten der Parteien ausgesetzt und davon mittlerweile stark geprägt (Urk. 3/3/31 S. 4). Aus den vorstehen-

- 15 - den Erwägungen ergibt sich, dass C.\_\_\_\_ massgeblich aufgrund des Paarkonflikts und der damit einhergehenden Kindeswohlgefährdung fremdplatziert wurde.

#### **E. 10**

a) Es besteht sowohl bei den Parteien als auch beim Beistand und der Kindesvertreterin Einigkeit, dass die Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung im D.\_\_\_\_-Heim nicht mehr dem Wohl von C.\_\_\_\_ entspricht. Unabhängig von dieser Einigkeit vermögen die von der Vorinstanz angeführten Gründe die Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung nicht zu rechtfertigen. b) Dass zwischen den Parteien nach wie vor ein Paarkonflikt besteht, ist unbestritten. Doch ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation der Parteien seit der Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_ massgeblich verändert hat. Dem Gutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_ kann entnommen werden, dass die früheren Konflikte der Parteien hauptsächlich im Zusammenleben gründeten (Urk. 48 S. 2 und S. 5). So berichtete die Gesuchstellerin

dem Gutachter, der Gesuchsgegner habe sie in der Wohnung eingeschlossen und habe ihr verboten, Kontakt mit ihrer Herkunftsfamilie zu pflegen. Der Gesuchsgegner habe die Wohnungsmiete nicht bezahlt, weshalb die Familienwohnung gekündigt worden sei (Urk. 48 S. 2). Der Gesuchsgegner schilderte gegenüber dem Gutachter, dass Hauptstreitpunkt zwischen ihm und der Gesuchstellerin das Geld sowie der intensive Kontakt der Gesuchstellerin zu ihrer in Marokko lebenden Familie gewesen sei (Urk. 48 S. 5 f.). Die Parteien wohnen seit September 2013 getrennt. Die Gesuchstellerin ist erwerbstätig und verfügt damit über eine geregelte Tagesstruktur. Ausserdem konnte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 30. April 2015 festgestellt werden, dass sie relativ gut deutsch spricht. Insofern sind die aktuellen Lebensumstände der Parteien nicht vergleichbar mit ihren Lebensumständen vor vier Jahren. c) Aufgrund der Ausführungen der Parteien sowie gestützt auf die Akten ist ausserdem davon auszugehen, dass die Trennung der Parteien definitiv ist. So hat bereits der Gutachter im Gutachten vom 17. März 2014 (Urk. 48) festgehalten, dass nach neueren Erkenntnissen davon auszugehen sei, dass bei der Gesuchstellerin ein irreversibler Prozess in Richtung Abgrenzung vom Gesuchsgegner stattfindet, der es ihr ermöglichen würde, ein eigenständiges Leben zu führen (vgl. Urk. 48

- 16 - S. 14). Der Gesuchsgegner führte in der Berufungsverhandlung vom 30. April 2015 auf Befragen aus, er denke nicht, dass er und die Gesuchstellerin wieder ein Paar würden (Prot. II S. 17). Die Gesuchstellerin scheint gleicher Ansicht zu sein, gab sie doch in der Berufungsverhandlung zu Protokoll, dass sie trotz Trennung die Eltern von C.\_\_\_\_\_ bleiben würden (Prot. II S. 10). An der Feststellung, wonach die Trennung der Parteien definitiv ist, vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Parteien offenbar gelegentlich treffen (vgl. Prot. II S. 10 und S. 17). Nach dem Gesagten ist – entgegen der Vorinstanz (Urk. 85 S. 16) – davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin im Ablösungsprozess vom Gesuchsgegner inzwischen weiter fortgeschritten ist. d) Dem Gesuchsgegner ist sodann darin beizupflichten (vgl. Urk. 91/85 S. 10 f.), dass der aktuelle Schwebestand, in welchem sich die Parteien bis zum vorliegenden Entscheid befunden haben, für diese eine extreme psychische Belastung dargestellt und erhebliches Konfliktpotential geborgen hat. Es ist davon auszugehen, dass diese Belastungssituation durch eine verbindliche Obhutseingliederung erheblich reduziert werden kann. Dass der anhaltende Paarkonflikt massgeblich mit dem ausstehenden Obhutsentscheid im Zusammenhang steht, ist auch aus dem Bericht des D.\_\_\_\_\_Heims vom 7. Juli 2014 ersichtlich. Darin erklärte die Heimleiterin, dass seit Bekanntgabe des Gutachtens Beschimpfungen, Beleidigungen und Vorwürfe der Parteien gegeneinander und gegen das Heim zugekommen hätten (Urk. 69). Wenn das D.\_\_\_\_\_Heim erklärt, es habe noch keine Kooperation der Parteien zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ feststellen können, so ist dieses Verhalten zwar sehr bedauernd, jedoch vor dem Hintergrund des ausstehenden Obhutsentscheids zu bewerten. Weil der anhaltende Paarkonflikt auf den vorliegenden Entscheid und die damit verbundene Belastungssituation und nicht auf die mangelnde Ablösung zwischen den Parteien zurückzuführen ist, ist davon auszugehen, dass sich die Spannungen zwischen den Parteien nach Erhalt des vorliegenden Urteils reduzieren werden. Entsprechend ist nicht zu befürchten, dass C.\_\_\_\_\_ bei einer Aufhebung der Fremdplatzierung dem Paarkonflikt viel stärker ausgesetzt wäre.

- 17 - e) Wenn die Vorinstanz festhält, dass zwischen den Parteien keine vernünftige und kindswohlgerechte Kommunikation stattfindet, so ist ihr zwar darin zuzustimmen, dass aus dem von Juni 2014 datierenden SMS-Verkehr hervorgeht (Urk. 66/14), dass die

Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner respektlose Nachrichten geschrieben hat und dass gestützt darauf wohl von einer eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit der Parteien auszugehen ist, doch dürfen an die Fähigkeit der Kommunikation zwischen den Parteien vor dem Hintergrund, dass C.\_\_\_\_\_ einen Beistand hat, welcher nicht zuletzt eine vermittelnde Funktion zwischen den Parteien innehat, keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass gegenseitige Beleidigungen und Vorwürfe Begleiterscheinungen vieler Trennungen sind. f) Sodann weist die Gesuchstellerin zu Recht darauf hin, dass infolge des Obhutsentzugs die Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Parteien sehr eingeschränkt sind. Seitdem die Parteien über Wochenendbesuchsrechte verfügen, konnten sie immerhin ihre Kooperationsfähigkeit gegenüber dem Beistand unter Beweis stellen. Gemäss Ausführungen des Beistandes hat die Ausübung der Wochenendbesuchsrechte einwandfrei funktioniert (Prot. II S. 22). Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Wohlverhalten der Parteien sicherlich massgeblich mit der Berufungsverhandlung vom 30. April 2015 im Zusammenhang steht, doch ist nichtsdestotrotz davon auszugehen, dass die Parteien auch in Zukunft um ein gutes Auskommen mit dem Beistand bemüht sein werden, nicht zuletzt, weil das Scheidungsverfahren noch im Raum steht. g) Schliesslich ist mit dem Beistand und den Parteien davon auszugehen, dass das D.\_\_\_\_\_ -Heim seit dessen Stellungnahme vom 7. Juli 2014 vor Vorinstanz (Urk. 69) für C.\_\_\_\_\_ kein neutraler Ort mehr darstellt, weshalb der Ansicht des Beistandes, wonach sich C.\_\_\_\_\_ aktuell in einem "dreifachen" Loyalitätskonflikt befindet (vgl. Prot. II S. 23), zu folgen ist, und zu erwarten ist, dass dieser Loyalitätskonflikt durch die Aufhebung der Fremdplatzierung reduziert werden kann.

- 18 - h) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der von der Vorinstanz angeführte Paarkonflikt vorliegend die Aufrechterhaltung der Fremdplatzierung nicht länger zu rechtfertigen vermag, sondern vielmehr davon auszugehen ist, dass einerseits das Verbleiben von C.\_\_\_\_\_ im D.\_\_\_\_\_ -Heim dem Kindeswohl entgegensteht und dass andererseits einer durch den Paarkonflikt verursachten, aufkeimenden Kindeswohlgefährdung durch die angeordnete Beistandschaft wirksam begegnet werden kann. Im Folgenden ist daher zu prüfen, welcher Partei die Obhut über C.\_\_\_\_\_ zuzuteilen ist.

## **E. 11**

Für die Zuteilung der Obhut an einen Elternteil gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie im Scheidungsfall. Nach der Rechtsprechung hat das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Vorab muss die Erziehungsfähigkeit der Eltern geklärt werden. Ist diese bei beiden Elternteilen gegeben, sind vor allem Kleinkinder und grundschulspflichtige Kinder demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzung ungefähr in gleicher Weise, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Unter Umständen kann die Möglichkeit der persönlichen Betreuung auch dahinter zurücktreten (BGer 5C.212/2005 vom 25. Januar 2006 E. 4.2 und 4.4.1, in: FamPra.ch 2006 S. 753 ff.). Schliesslich ist – je nach Alter der Kinder – ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, namentlich die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten oder die Forderung, dass eine Zuteilung der Obhut von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung

getragen sein sollte (vgl. BGer 115 II 206 E. 4a S. 209; 115 II 317 E. 2 und 3 S. 319 ff.; 117 II 353 E. 3 S. 354 f.; BGer 5A.798/2009 vom 4. März 2010 E. 5.3).

## E. 12

a) Mit Bezug auf die Obhutszuteilung ist zunächst in Übereinstimmung mit der Kindesvertreterin sowie den Parteivertretern (Prot. II S. 33, 36 und S. 39) festzuhalten, dass die alternierende Obhut vorliegend wegen den äusseren Rahmenbedingungen nicht in Frage kommt. So wäre es C.\_\_\_\_\_ aufgrund der einige Kilometer voneinander entfernten liegenden Wohnungen der Parteien sowie ihres Al-

- 19 - ters nicht möglich, selbständig zwischen den beiden Wohnungen hin- und herzuwechseln. Auch die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit der Parteien spricht gegen die geteilte Obhut. b) Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit Der Gutachter Dr. med. F.\_\_\_\_\_ bezeichnete die Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und den Parteien als eng und herzlich. Auffälligkeiten im Sinne von einer Entfremdung oder Ablehnung bis Feindseligkeit in der Beziehung liessen sich nicht beobachten und seien auch von Aussenstehenden nicht erwähnt worden (Urk. 48 S. 13 f.). Der Gutachter empfahl, die Obhut über C.\_\_\_\_\_ der Gesuchstellerin zuzuteilen. Für ihn war unabdingbare Voraussetzung für die Aufhebung der Fremdplatzierung, dass die Trennung der Parteien definitiv vollzogen ist, wobei der Gutachter davon ausging, dass bei der Gesuchstellerin ein irreversibler Prozess in Richtung Abgrenzung vom Gesuchsgegner stattgefunden habe (Urk. 48 S. 14). Hinsichtlich des Kriteriums der Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit hielt der Gutachter betreffend die Gesuchstellerin fest, dass sich diese gegenüber C.\_\_\_\_\_ liebevoll, in der Tendenz verwöhnend, sehr engagiert und vor allem im letzten halben Jahr zunehmend verlässlicher, was Abmachungen und Regeln anbelangte, zeige (Urk. 48 S. 15). Ganz allgemein wertete er die Entwicklung der Gesuchstellerin als positiv (Urk. 48 S. 14). Dagegen stellte der Gutachter die Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners aufgrund seiner unklaren Lebensumstände in Frage und vertrat die Ansicht, dass der Gesuchsgegner C.\_\_\_\_\_ wohl kaum ein stabiles Umfeld bieten können, sondern er nach der viermonatigen Untersuchungshaft im Sommer 2013 vielmehr damit beschäftigt sei, für sich ein stabiles Umfeld zu schaffen (Urk. 48 S. 14 und S. 16). Zum Zeitpunkt der Niederschrift des Gutachtens präsentierte sich die Situation des Gesuchsgegners in der Tat als eher unklar. Im Sommer 2013 befand er sich für vier Monate in Untersuchungshaft. Beim Hausbesuch des Gutachters wohnte er vorübergehend für zwei Monate in einem Appartement in Zürich, welches nur rudimentär und nicht kindgerecht eingerichtet war. Der Gesuchsgegner arbeitete damals für die I.\_\_\_\_\_ als IT-Supporter im Auftragsverhältnis und wurde zusätzlich vom Sozialamt unterstützt (Urk. 48 S. 7 und S. 13). Inzwischen lebt der Ge-

- 20 - suchsgegner seit rund einem Jahr in einer 2-Zimmerwohnung in Zürich.... Nach seiner beruflichen Tätigkeit befragt, erklärte er anlässlich der Berufungsverhandlung vom 30. April 2015, dass er kürzlich eine GmbH gegründet habe, da es aufgrund seines Strafregistereintrags schwierig sei, eine neue Stelle zu finden. Aktuell arbeite er lediglich in einem 60%-Pensum, nachdem er im Januar dieses Jahres einen Herzinfarkt erlitten habe (Prot. II S. 16). Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass sich die Lebensumstände des Gesuchsgegners seit dem Verfassen des Gutachtens massgeblich verändert haben und die vom Gutachter beschriebene Aufbau-Phase weit vorangeschritten ist, weshalb das Kriterium der Erziehungsfähigkeit auch beim Gesuchsgegner zu bejahen ist. Bei diesem fällt ausserdem positiv ins Gewicht, dass er nach Absolvierung seines

Informatikstudiums im Jahre 1991 in die Schweiz gezogen ist und deshalb sehr gut deutsch spricht. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass der Gesuchsgegner im Vergleich zur Gesuchstellerin besser in der Lage ist, C.\_\_\_\_\_ (in schulischen Belangen) zu unterstützen und zu fördern. Ausserdem entstand anlässlich der Berufungsverhandlung der Eindruck, dass der Gesuchsgegner besser Gewähr dafür bieten würde, den Kontakt des Kindes zum nicht obhutsberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten; so gab er – ohne konkret danach gefragt worden zu sein – zu Protokoll, dass der Gesuchstellerin im Falle einer Obhutszuteilung an ihn ein grosszügiges Besuchsrecht zu gewähren sei und dass die Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ sehen könnte, wann immer sie möchte (Prot. II S. 20). Diese beiden Gesichtspunkte sprechen zu Gunsten einer Obhutszuteilung an den Gesuchsgegner.

c) Zeitliche Verfügbarkeit Vorliegend sind beide Parteien erwerbstätig. Die Gesuchstellerin übt zurzeit eine 80%-Tätigkeit aus, der Gesuchsgegner ist aktuell in einem 60%-Pensum erwerbstätig (Prot. II S. 9 und S. 16). Da der Gesuchsgegner zu Protokoll gab, er werde sein Pensum erhöhen, sobald er sich dazu gesundheitlich in der Lage fühle (Prot. II S. 16), kann die aktuelle grössere zeitliche Verfügbarkeit des Gesuchsgegners nicht ausschlaggebendes Kriterium für eine Zuteilung der Obhut an ihn sein. Auch ergibt sich aufgrund der Aussage der Gesuchstellerin, wonach es ihr möglich wäre, ihr Pensum auf 60% zu reduzieren (Prot. II S. 13), kein anderer

- 21 - Schluss, weil einerseits im Eheschutz die aktuellen tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind, und weil andererseits allein mit dieser Aussage eine zukünftige Reduktion des Arbeitspensums noch nicht glaubhaft gemacht wurde.

d) Kontinuität, Stabilität Nachdem C.\_\_\_\_\_ nun schon seit rund vier Jahren im D.\_\_\_\_\_ -Heim fremdplatziert ist, kann auch aufgrund dieses Kriteriums kein entscheidender Schluss für die Obhutszuteilung gezogen werden. Zuzufolge ihrer Erwerbstätigkeit wären beide Parteien im Falle einer Obhutszuteilung an sie häufig auf Fremdbetreuung angewiesen. Der Gesuchsgegner erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, C.\_\_\_\_\_ könnte im Falle einer Obhutszuteilung an ihn während seiner arbeitsbedingten Abwesenheiten von einer Nachbarin, welche selbst Mutter von zwei Kindern sei, betreut werden (Prot. II S. 20). Das Betreuungsangebot der Gesuchstellerin ist noch weniger ausgereift. So erklärte sie, dass C.\_\_\_\_\_ über Mittag den Hort besuchen könnte (Prot. II S. 13). Da Kinderhorte auch über Betreuungsangebote für die Zeit nach Schulschluss verfügen, würde C.\_\_\_\_\_ auch bei einer Obhutszuteilung an die Gesuchstellerin über die nötige Stabilität verfügen. Entsprechend lässt auch der Blick in die Zukunft – soweit überhaupt möglich – das Pendel nicht zugunsten von einer Partei ausschlagen.

e) Kindeswille Der Kindeswille ist seit langem als zentrales Entscheidungskriterium anerkannt. Im Rahmen der Entscheidungsfindung sind zwei Funktionen des Kindeswillens deutlich zu unterscheiden: Zum einen ist der Kindeswille Ausdruck seiner inneren Verbundenheit mit dem gewünschten Elternteil, also Indiz für seine innere Bindung; daneben kann der Kindeswille aber auch Akt der Selbstbestimmung eines hierzu in natürlichem Sinne fähigen Kindes sein. Diese Unterscheidung klingt auch an, wenn von den "Neigungen" oder "Wünschen" des Kindes einerseits, seinem "Willen" andererseits die Rede ist. Dabei wird nicht verkannt, dass diese Unterscheidung nur eine idealtypische ist, dass Gefühl und Rationalität bei jedem Menschen – und wahrscheinlich besonders bei Kindern – miteinander verquickt sind. Die Beachtlichkeit des Kindeswillens in der ersten Funktion folgt unmittelbar

- 22 - aus dem Bindungskriterium. Das sachliche Kriterium bleibt hier allein die "Bindung" selbst, für welche der Kindeswille als wesentliches Erkenntnismittel fungiert. In der Funktion als Bindungsindiz kann es für die grundsätzliche Beachtlichkeit des Kindeswillens keine absolute untere Altersgrenze geben. Für den Kindeswillen als Bindungsindiz ist es auch unmassgeblich, ob das Kind für seine Präferenz "beachtliche Gründe" vorbringt (Staudinger/Coester [2009], § 1671 BGB, N 233 ff.). Erstaunlich früh, nämlich mit drei bis vier Jahren, erwerben Kinder alle notwendigen psychischen Kompetenzen, um einen autonomen und stabilen Willen haben und äussern zu können. Deshalb ist der Kinderwille ab drei Jahren familienrechtlich bedeutsam. Zwar entwickelt sich die Ausdruckskompetenz, beispielsweise von der nonverbalen zur verbalen Willensäusserung hin. Doch ist bei angemessener Diagnostik jede alterstypische Ausdrucksform aussagekräftig. Die Ansicht, der Wille kleinerer Kinder sei prinzipiell weniger differenziert, vernünftig und beachtlich, ist ein Vorurteil (Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille – Psychologische und rechtliche Aspekte, 3. Auflage, München 2010, S. 78). C.\_\_\_\_\_ äusserte dem Gutachter gegenüber, dass sie beim Gesuchsgegner leben möchte (Urk. 48 S. 14). Dieser hielt fest, dass ihre Aussage mit Zurückhaltung zu gewichten sei, da C.\_\_\_\_\_ über beschränkte Vorstellungen verfügte, nachdem sie seit rund drei Jahren (heute vier Jahre) nicht mehr mit den Parteien zusammengelebt habe (Urk. 48 S. 14). Die Kindesvertreterin besuchte C.\_\_\_\_\_ am 27. April 2015 im D.\_\_\_\_\_ - Heim. C.\_\_\_\_\_ zeichnete auf die Aufforderung der Kindesvertreterin hin die Wohnhäuser beider Parteien (Urk. 101/1). Auf entsprechende Frage der Prozessbeiständin erklärte C.\_\_\_\_\_, dass sie lieber zum Gesuchsgegner gehe. Nach den Gründen gefragt antwortete sie wie folgt: "Ja, weil ... ich weiss es nicht mehr." Anschliessend führte C.\_\_\_\_\_ aus, wenn sie nicht mehr im D.\_\_\_\_\_ -Heim lebe, möchte sie ein Wochenende mit dem Gesuchsgegner, zwei Wochenenden mit beiden Parteien zusammen und ein Wochenende mit der Gesuchstellerin verbringen. In der Folge bat die Prozessbeiständin C.\_\_\_\_\_, sich dorthin zu zeichnen, wo sie nach dem Abschied vom D.\_\_\_\_\_ -Heim wohnen möchte. C.\_\_\_\_\_ zeichnete sich in das Haus des Gesuchsgegners (Urk 101/1) und erklärte, sie möchte

- 23 - beim Gesuchsgegner leben, wobei sie diese Antwort später wiederholte (vgl. Prot. II S. 29 f.). Auch im Rahmen der Phantasiegeschichte über einen Vater- und Muttervogel, welche, bevor sie sich kennengelernt haben, je in einem separaten Wald gelebt haben, sowie einen Kindervogel antwortete C.\_\_\_\_\_ auf die Frage, wo der Kindervogel nach der Trennung der beiden erwachsenen Vögel hingehe, dass dieser in den "Papa-Wald" fliege. Als Begründung, weshalb sie beim Gesuchsgegner wohnen möchte, führte sie an, dass sie beim Gesuchsgegner zweimal hintereinander Spaghetti essen und fernsehen dürfe. Weiter führte sie aus, dass der Gesuchsgegner Computer-Fussballspiele besitze. Daneben spiele sie auch mit dem Gesuchsgegner zusammen Fussball. Die Prozessbeiständin erklärte abschliessend, dass C.\_\_\_\_\_ emotional näher beim Gesuchsgegner zu stehen scheine und sie den Eindruck habe, dass dieser für C.\_\_\_\_\_ die wichtigere Person sei. Sie wies darauf hin, dass sich C.\_\_\_\_\_ ihr gegenüber bereits vor einem Jahr dahingehend geäussert habe (Prot. II S. 31; vgl. Urk. 64 S. 4). Mit Bezug auf den von C.\_\_\_\_\_ geäusserten Wunsch, beim Gesuchsgegner leben zu wollen, wies die Prozessbeiständin zu Recht darauf hin, dass ein Kind sein langfristiges Wohl nicht abschätzen könne (Prot. II S. 31). Die von C.\_\_\_\_\_ gemachte Äusserung ist klarerweise nicht als Akt der Selbstbestimmung bzw. als rationaler Wille zu verstehen, sondern ist Ausdruck davon, zu welcher Partei C.\_\_\_\_\_ die engere Bindung hat. Da es für die grundsätzliche Beachtlichkeit des Kindeswillens in seiner Funktion als Bindungsindiz keine absolute untere Altersgrenze gibt und in der

Entwicklungspsychologie davon ausgegangen wird, dass Kinder bereits im Alter von drei bis vier Jahren alle notwendigen psychischen Kompetenzen erwerben, um einen autonomen und stabilen Willen zu haben und äussern zu können, ist der von C.\_\_\_\_\_ geäusserte Wunsch bei vorliegender Entscheidungsfindung von Bedeutung. Nach dem Gesagten ist die von C.\_\_\_\_\_ gemachte Äusserung dahingehend zu verstehen, dass sie emotional näher beim Gesuchsgegner steht. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die von C.\_\_\_\_\_ gemachten Ausführungen von der Tatsache beeinflusst wurden, dass sie das Wochenende vor dem Treffen mit der Prozessbeiständin beim Gesuchsgegner verbracht hatte. Dagegen spricht, dass C.\_\_\_\_\_ gegenüber der Prozessbeistän-

- 24 - din sowie gegenüber dem Gutachter bereits vor rund einem Jahr erklärte, beim Gesuchsgegner leben zu wollen (Urk. 64 S. 4 und Urk. 48). Wenn die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin ausführt, dass nach den Gründen für den von C.\_\_\_\_\_ geäusserten Wunsch zu fragen und zu berücksichtigen sei, dass der Gesuchsgegner C.\_\_\_\_\_ mehr materielle Vorteile gewähre, indem sie bei ihm beispielsweise zweimal hintereinander Spaghetti essen dürfe (Prot. II S. 34), so ist darauf hinzuweisen, dass einerseits gemäss Gutachten auch die Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ mit Esswaren verwöhnt (Urk. 48 S. 9) und dass andererseits gemäss vorstehend Gesagtem nicht massgeblich ist, ob das Kind für seine Präferenz "beachtliche Gründe" vorbringen kann, weshalb die Gründe für den von C.\_\_\_\_\_ geäusserten Wunsch nicht zu ermitteln sind. Damit ist auch auf das in diesem Zusammenhang gemachte Vorbringen der Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin, wonach der Gesuchsgegner im D.\_\_\_\_\_ -Heim gegenüber C.\_\_\_\_\_ immer wieder sehr schlecht über die Gesuchstellerin gesprochen habe, während die Gesuchstellerin ihrerseits gemäss dem Bericht des D.\_\_\_\_\_ -Heims keine negativen Äusserungen über den Gesuchsgegner gemacht habe (Urk. 64 S. 3 und Urk. 69 S. 1), nicht weiter einzugehen. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass solche negativen Äusserungen auf C.\_\_\_\_\_ einen Einfluss haben, doch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass wohl auch die Äusserung der Gesuchstellerin gegenüber C.\_\_\_\_\_, wonach sie, die Gesuchstellerin, sich wünsche, dass Frau J.\_\_\_\_\_ (Leiterin des D.\_\_\_\_\_ -Heims) tot sei (Prot. II S. 28), sich ebenso belastend auf C.\_\_\_\_\_ auswirkt. Der Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin ist darin zuzustimmen, dass vorliegend die Gründe für den damaligen Obhutsentzug und die Fremdplatzierung insofern nicht von Relevanz sind, als dass es nicht darum gehen kann, eine Partei für die Fremdplatzierung verantwortlich zu machen (Prot. II S. 34), doch weist der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners zu Recht darauf hin, dass ein Kind durch seine frühkindlichen Erfahrungen mit seinen nächsten Bezugspersonen stark geprägt wird (Prot. II S. 37) und deshalb der von C.\_\_\_\_\_ geäusserte Wunsch, beim Gesuchsgegner leben zu wollen, auch mit der Vergangenheit im Zusammenhang stehen mag.

- 25 - f) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass beide Parteien als erziehungsfähig zu qualifizieren sind und zu erwarten ist, dass beide Parteien C.\_\_\_\_\_ ein stabiles Umfeld bieten können. Beim Gesuchsgegner ist jedoch wie vorne erwähnt, davon auszugehen, dass er im Vergleich zur Gesuchstellerin besser in der Lage ist, C.\_\_\_\_\_ (in schulischen Belangen) zu unterstützen und zu fördern. Ausserdem entstand anlässlich der Berufungsverhandlung der Eindruck, dass er besser Gewähr dafür bieten würde, den Kontakt des Kindes zum nicht obhutsberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten. Für eine Obhutsteilung an den Gesuchsgegner spricht weiter der von C.\_\_\_\_\_ sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren geäusserte konstante Wunsch, beim Gesuchsgegner leben zu wollen. Damit ist dem Gesuchsgegner die Obhut über

C.\_\_\_\_\_ zuzuteilen. Der Beistand erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 30. April 2015, die Ausübung des Besuchsrechts verlaufe bei beiden Parteien gut (Prot. II S. 22), weshalb eine weitere Ausdehnung des Besuchsrechts vor Aufhebung der Fremdplatzierung nicht notwendig erscheint. Damit C.\_\_\_\_\_ das zweite Kindergartenjahr, welches nur noch wenige Wochen dauert, noch im gleichen Kindergarten zu Ende führen kann, erscheint es sachgerecht, dass C.\_\_\_\_\_ bis zu den Schulsommerferien im D.\_\_\_\_\_ -Heim verbleibt und für diese Zeitspanne die aktuelle Besuchsrechtsregelung aufrechterhalten bleibt. Einzig das Verbot der Parteien, sich während der Besuchszeiten zu treffen, ist aufzuheben. Der Gesuchsgegner wohnt zurzeit lediglich in einer 2-Zimmerwohnung, weshalb es wünschenswert wäre, wenn er bald in eine grössere Wohnung umziehen würde, selbst wenn C.\_\_\_\_\_ beim Gesuchsgegner gemäss dessen unbestritten gebliebener Darstellung anlässlich der Berufungsverhandlung über ein eigenes Zimmer verfügt (vgl. Prot. II S. 16). Der Gesuchsgegner ist sich der nicht idealen Wohnsituation jedoch bewusst, erklärte er doch anlässlich der Berufungsverhandlung, auf der Suche nach einer grösseren Wohnung zu sein (Prot. II S. 16).

- 26 - B. Besuchsrecht 1. Aufgrund der von beiden Parteien beantragten Obhutszuteilung an sich ist die Dispositiv-Ziffer 3 über das Besuchsrecht mitangefochten. Die Vorinstanz hat ein sich in drei Phasen schrittweise ausdehnendes Besuchsrecht angeordnet, welches die Parteien seither ausüben. 2. Mittlerweile befinden sich die Parteien bereits in der dritten Phase. Danach sind beide Parteien berechtigt, C.\_\_\_\_\_ jeweils alternierend an den Wochenenden (die Gesuchstellerin in den geraden Kalenderwochen, der Gesuchsgegner in den ungeraden Kalenderwochen) von Samstagmorgen bis Sonntagabend auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Zusätzlich findet pro Woche je ein weiterer Besuch der Parteien während zwei Stunden im D.\_\_\_\_\_ - Heim statt (Dispositiv-Ziff. 3). Die von der Vorinstanz festgesetzten Besuchszeiten am Wochenende (Samstag, 9.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr) wurden in Absprache mit dem Beistand auf Samstag, 10.00 Uhr bis Sonntag, 19.00 Uhr, verschoben (Prot. II S. 12). Diese Regelung ist wie erwähnt bis zur Aufhebung der Fremdplatzierung beizubehalten. 3. Nach Aufhebung der Fremdplatzierung ist der Gesuchstellerin weiterhin an jedem zweiten Wochenende ein Besuchsrecht zu gewähren. Angesichts des Alters von C.\_\_\_\_\_ und weil die bisherige Ausübung des Besuchsrechts einwandfrei funktioniert hat, erscheint es angemessen, das Besuchsrecht der Gesuchstellerin auf Freitag, nach Schulschluss, bis Sonntag, 19.00 Uhr, auszuweiten. Das der Gesuchstellerin gewährte Nachmittagsbesuchsrecht, welches zurzeit am Donnerstagnachmittag stattfindet, ist im Hinblick auf den Schuleintritt von C.\_\_\_\_\_ im Sommer auf den Mittwochnachmittag zu verschieben und auszuweiten auf Mittwochnachmittag nach Schulschluss bis 19.00 Uhr. 4. Ferner ist der Gesuchstellerin ab Aufhebung der Fremdplatzierung ein gerichtsbliches Feiertagsbesuchsrecht zu gewähren. Die Gesuchstellerin ist für berechtigt zu erklären, C.\_\_\_\_\_ in den geraden Jahren von Ostersamstag bis Ostermontag sowie vom 24. Dezember bis 25. Dezember und in ungeraden Jahren

- 27 - von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag und vom 31. Dezember bis 1. Januar des Folgejahres zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. 5. Sodann ist die Gesuchstellerin ab Aufhebung der Fremdplatzierung für berechtigt zu erklären, C.\_\_\_\_\_ während der Schulferien für vier Wochen zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen, wobei diese auf mindestens zwei verschiedene Schulferien zu verteilen sind und eine zweimonatige Ankündigungsfrist festzusetzen ist. C. Beistandschaft 1. Die Vorinstanz hat die mit

Beschluss vom 22. September 2010 der Vormundschaftsbehörde E.\_\_\_\_\_ angeordnete und mit Beschluss der KESB der Stadt Zürich vom 17. Oktober 2013 übernommene Beistandschaft im Sinne von Art. 308. Abs. 1 und 2 ZGB beibehalten (Dispositiv-Ziffer 4). Dieser Ansicht ist zu folgen. 2. Nachdem die Fremdplatzierung aufzuheben ist, sind auch die dem Beistand übertragenen Aufgaben neu festzusetzen, weshalb die von der Vorinstanz dem Beistand übertragene Kompetenz, wonach dieser im Hinblick auf die anzustrebende Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ berechtigt ist, in Absprache mit dem D.\_\_\_\_\_ -Heim das Besuchsrecht der Parteien angemessen auszudehnen, ohnehin dahin fällt. Der Vollständigkeit halber bleibt aber festzuhalten, dass die Rüge der Gesuchstellerin, wonach eine solche Regelung unzulässig sei (Urk. 85 S. 14), begründet ist. Gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB hat der Beistand nach Massgabe der ihm vom Richter erteilten Weisungen den persönlichen Verkehr zwischen Kind und Besuchsberechtigtem zu überwachen und die für die einzelnen Besuche nötigen Modalitäten festzusetzen. Er ist grundsätzlich nicht ermächtigt, die Besuchsortsordnung anstelle des Richters zu ändern, und der Richter darf ihm eine solche Änderung auch nicht übertragen (BGE 118 II 241). Mindestens die Art und Häufigkeit und der Umfang der Besuche ist in jedem Fall vom Richter zu regeln (vgl. Y. Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft, Diss. Freiburg 1996, S. 316 f). Indem der Beistand von der Vorinstanz ermächtigt wurde, das Besuchsrecht durch Absage von Besuchen oder Zustimmung zu weiteren Besuchen anzupas-

- 28 - sen, wurde die Kompetenz des Gerichts, den Umfang des Besuchsrechts festzulegen, auf den Beistand übertragen. Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Delegation von Änderungen des Umfangs des Besuchsrechts an den Beistand nicht zulässig. Vielmehr ist der Umfang des Besuchsrechts vom Gericht verbindlich festzulegen und der Beistand mit dessen Umsetzung zu beauftragen. 3. In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids hat der Beistand die Einhaltung und den Verlauf der Besuchsrechtsregelung zu überwachen, wobei er ermächtigt ist, Besuchstage zu verschieben, handelt es sich dabei doch bloss um die Festsetzung einer Modalität des gerichtlich festgesetzten Besuchsrechts. Mit Aufhebung der Fremdplatzierung ist dem Beistand zusätzlich die Aufgabe zu übertragen, die Übergabemodalitäten festzulegen. Ganz allgemein erscheint – zumindest in der Anfangsphase nach Aufhebung der Fremdplatzierung – eine engmaschige Unterstützung der Parteien bei der Besuchsrechtsabwicklung dringend geboten. 4. Die Leiterin des D.\_\_\_\_\_ -Heims erklärte gegenüber der Prozessbeiständin, sie erachte es für notwendig, dass C.\_\_\_\_\_ therapeutisch unterstützt und begleitet werde (Prot. II S. 28). Auch der Beistand schilderte, dass sich C.\_\_\_\_\_ in einer emotional sehr belastenden Situation befindet (vgl. Prot. II S. 23), weshalb es angezeigt erscheint, dass C.\_\_\_\_\_ eine therapeutische Unterstützung erhält. Dem Beistand ist daher die Weisung zu erteilen, die erforderlichen therapeutischen Massnahmen für C.\_\_\_\_\_ einzuleiten und deren regelmässigen Besuch sicherzustellen. D. Unterhaltsbeiträge Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, dass bei beiden Parteien ein Mankofall vorliege, weshalb die Parteien lediglich verpflichtet wurden, allfällige Kinderzulagen rückwirkend ab der Fremdplatzierung bzw. seit Bezug der Kinderzulagen an die Sozialen Dienste zu bezahlen (Urk. 86 S. 27). Als Folge der beantragten Obhutszuteilung an sich beantragt der Gesuchsgegner in Abänderung von Dispositiv-Ziff. 6, dass die Gesuchstellerin zu verpflichten sei, allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen an ihn weiterzuleiten (Urk. 91/85 S. 2). Die

- 29 - Gesuchstellerin verdient monatlich lediglich Fr. 2'600.– (Prot. II S. 9), weshalb sie nicht leistungsfähig ist und sie deshalb ab Aufhebung der Fremdplatzierung lediglich zu

verpflichten ist, dem Gesuchsgegner allfällige vertragliche und/oder gesetzliche Kinderzulagen zu bezahlen. Für die Zeitspanne ab Anordnung der Fremdplatzierung (bzw. seit Bezug der Kinderzulagen) bis zur Aufhebung der Fremdplatzierung ist Dispositiv-Ziff. 6 des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen. III. A. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Beide Parteien stellen für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 85 S. 15 und Urk. 91/85 S. 2). Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO auch die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist. 2. Die Vorinstanz bewilligte beiden Parteien für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und gab ihnen die von ihnen beantragte unentgeltliche Rechtsvertretung bei (Urk. 40 und Urk. 47). Der Gesuchsgegner verweist hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse auf die vor Vorinstanz gemachten Ausführungen (Urk. 91/85 S. 3). Die Gesuchstellerin verweist ihrerseits auf die Bestätigung des Sozialzentrums ... vom 6. November 2014 (Urk. 87). Danach wird sie seit September 2014 von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich finanziell unterstützt. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 30. April 2015 brachte das Gericht in Erfahrung, dass der Gesuchsgegner einen Porsche besitzt (Prot. II S. 15), weshalb dieser zur Einreichung von aktuellen Unterlagen über seine finanziellen Verhältnisse aufgefordert wurde (Prot. II S. 41). Der Rechtsvertreter wies darauf hin, dass der Gesuchsgegner die Steuererklärung 2014 noch nicht erstellt

- 30 - habe. Der Gesuchsgegner erklärte auf Nachfragen, dass es sich beim Porsche um einen Occasionswagen (Modell Boxster) handle, welchen er über die neu gegründete GmbH für Fr. 9'000.– für Kundenbesuche erworben habe (Prot. II S. 41). Diese Aussage erscheint glaubhaft. Gemäss dem mit Eingabe vom 6. Mai 2015 eingereichten Lohnausweis 2014 erzielte der Gesuchsgegner im vergangenen Jahr ein Nettoeinkommen von Fr. 28'429.– (Urk. 105/1). Den aktuellen Lohnabrechnungen ist zu entnehmen, dass er im März 2015 ein Nettoeinkommen von Fr. 3'464.20 und im April 2015 ein solches von Fr. 3'510.20 erzielte (Urk. 105/2+3). Im Januar und Februar 2015 war der Gesuchsgegner infolge des im Januar 2015 erlittenen Herzinfarkts nicht arbeitsfähig (Urk. 103 und Prot. II S. 16). Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Kontoauszüge von Juni 2014 (Urk. 66/11), auf welche der Gesuchsgegner verweist (Urk. 91/85 S. 3), hat der Gesuchsgegner nach wie vor als prozessarm zu gelten. Gleiches gilt für die Gesuchstellerin. 3. Sodann konnte bei keiner Partei von vornherein gesagt werden, dass deren Gewinnaussichten im Berufungsverfahren beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren. Ausserdem waren sie zur Wahrung ihrer Interessen auf einen Rechtsbeistand angewiesen. Damit ist beiden Parteien auch im Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und die von ihnen beantragte Rechtsvertretung beizugeben. B. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 8 Abs. 1 und § 12 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr für die vereinigten Berufungsverfahren auf Fr. 6'000.– festzusetzen. 2. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Obergerichtes sind die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange (mit Ausnahme von Kinderunterhaltsbeiträgen) den Parteien unabhängig vom Verfahrensausgang je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Im vorliegenden Verfahren sind einzig Kinderbelange strittig, sodass die Kosten den

Parteien hälftig aufzuerlegen

- 31 - sind. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts des Staates (Art. 123 ZPO). Bei diesem Prozessausgang sind für die vereinigten Berufungsverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.